ЛИФЛЯНДСКИХЪ ГУБЕРНСКИХЪ ВѢДОМОСТЕЙ
ЧАСТЬ НЕОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Livländische Gouvernements-Zeitung.
Nichtofficieller Theil.

Суббота, 10. Апрѣля 1854. № 28. Sonnabend, den 10. April 1854.

Alte Gräber (Kurgane) im Gouvernement Poltawa.

Von A. Afanassjev.*)

Nejin, (Нѣжинъ) den 6. Juli 1853.

Nach langer, freiwilliger Zimmerhaft am Arbeitstische (bei Beendigung eines klein-russischen Wörterbuches), nach so langer ununterbrochener Arbeit mich auf den Weg machend, schenkte ich mit besonderem Vergnügen dem Erklingen der Postglocken mein Ohr. Ob ich gleich nicht wie früher meinen Weg der Richtung der Augen folgen ließ, ob ich gleich nicht mit der Absicht die Reise antrat, um die Sprache der Klein-Russen in verschiedenen Gouvernements zu erhorchen oder ihre Sitten anzuschauen — da solches mir schon seit geraumer Zeit nicht mehr neu war —, überließ ich mich doch mit nicht minder geistiger Freudigkeit der Schnelle der russischen Post und weidete ich mein Auge an den herrlichen, reichen Gefilden Klein-Rußlands. So weit es überhaupt möglich ist, mit den Formen unserer zahllosen und verschiedenartigen Kurgane bekannt, begann ich die Muthmaßungen über dieselben zu verfolgen und einzelne zu öffnen, um endlich wenigstens einige Data den Gelehrten an die Hand zu geben, welche auf diesem Felde sich um Klein-Rußland bemühen wollen. Der gegenwärtige Stand der historischen Wissenschaft, ein komparativer Blick auf dieselbe verlangt es, daß wir uns mit unseren Kurganen beschäftigen und so viel Data als möglich sammeln, um danach aus ihnen ein Ganzes zusammenstellen zu können und einigermaßen die noch unbeschriebenen Blätter der alten Geschichte dieses Landes zu füllen. Wer lesen lernen will, der muß beim ABC anfangen — eine große Wahrheit, ich muß sie anführen, da ich beim ABC beginne, ohne aber zu wissen, wie weit ich gelange. Der Kurgane Zahl ist in Klein-Rußland so groß, daß ihre Oeffnung ungeheure Mittel und Dezennien erfordert; dennoch ist sie nicht unmöglich. Das gelehrte Kuratorium des Kiewschen Lehrbezirks, zu dessen statistischer Kommission zu gehören ich die Ehre habe, richtete seine Aufmerksamkeit auf meine Arbeiten und übertrug mir, nach Möglichkeit die begonnenen Untersuchungen fortzusetzen. Natürlich griff ich noch Nichts systematisch an, sondern ich verlor fürs Erste, mit Ethnographie beschäftigt, keine Oertlichkeit aus dem Auge, in welcher nach meinen Vermuthungen die Kurgane etwas Merkwürdiges zu enthalten versprachen. Im Frühjahr begann ich die Oeffnung von Kurganen auf meinen eigenen und den benachbarten Feldern, entdeckte aber weiter Nichts als Knochen von großen Dimensionen und neben den Fingern eines Skeletts rostrothe Streifen. In einem Erd-Aufwurfe fand ich ein Skelett in sitzender Stellung, tief unter ihm in dem Grabe selbst aber das liegende Gerippe eines auffallend großen Menschen. Im Alterthume soll man bei Beerdigung eines Helden über dessen Leiche einen Sclaven lebendig begraben haben, damit er den Leichnam seines Herrn hüte, — die Seele schaudert bei solcher Muthmaßung, ich glaube jedoch auf das Skelett des Opfers einer so barbarischen Sitte gestoßen zu sein.

In dem Lubnyschen Kreise des Gouvernements Poltawa, an der Mündung des Sleporod in die Sula, befindet sich auf dem rechten steilen Ufer des ersten Flusses eine Erd-Befestigung, genannt Gorodok (das Städtchen), über welche verschiedene Traditionen im Schwange sind. Ich fuhr also nach Gorodok. Aber — diese Erdveste auf einem hohen Vorgebirge ist nicht vor dem Anfange des siebzehnten Jahrhundert, und zwar von Bonpland, errichtet worden: sie ist den Ueberbleibseln der Festungswerke dieses Ingenieurs durchaus ähnlich. In ihr zu graben, hieße, Schätze suchen, von welchen das Volk spricht; ich beschränkte mich darauf, in ihr, als an einem hohen und ausgezeichnet malerischen Punkte, mein Nomadenzelt aufzuschlagen und von ihr aus die nächsten Kurgane zu besuchen. Wie groß ist ihre Zahl nach Norden und nach Westen hin! Und wie viel Kurgane giebt es noch, die regelmäßig, weder durch die Zeit, noch durch den Pflug berührt, wahrhaft jungfräulich, der Volkssage nach, von grauer Vorzeit her sich erhalten haben!

Von Gorodok an gehen die Sula hinab schauerliche Gräber fast bis zum Dniepr hin. Wer hat sie angelegt, und wann? zu welchem Zwecke? Nicht ohne Grund erwähnt Nestor der Sulitschen! Es ist übrigens nur eine Vermuthung: keine Data liegen vor, die diese Gräber den Sulitschen zuschreiben; dagegen hat aber, wenn ich nicht irre, noch Niemand diese Lokalität untersucht. Nach Nordwesten von Gorodok ist um eines Kanonenschusses Weite das ganze Feld mit kleinen Kurganen übersäet: es sind jedoch augenscheinlich Schanzen; nach Süden hin aber fand ich, durch Schluchten und Klüfte (nach meiner Meinung Werke von Menschenhänden) dringend, in welchen, der örtlichen Tradition zufolge, Keller mit Schätzen verschüttet

*) „Nordische Biene" 1853, Nr. 166.

sind, eine Reihe von kleinen, fast zerstörten Kurganen. Zwei derselben waren bisher umgepflügt worden, so daß nur ein erfahrenes Auge sie als solche erkennen und ihre ursprünglichen Umrisse sich vorzeichnen könnte. Ein solcher Fund entsprach, wie kein anderer, meinem Zwecke, noch mehr meinen Mitteln. Die Kurgane öffnend, überzeugte ich mich davon, daß derjenige, welcher auf einen nicht runden Kurgan trifft und nicht den ganzen Aufwurf umzuschaufeln vermag, am besten thut, nach Bestimmung des Mittelpunkts und der Himmelsgegenden einen Graben von Westen nach Osten hin zu ziehen. Zu solchem Schlusse führte mich die Erfahrung, daß ich auf diesem Wege stets Skelette fand. So that ich auch in der Nähe von Gorodok. In dem ersten Kurgan entdeckte ich einen Haufen fast vermoderter Knochen, obschon die Spuren eines verfaulten Sarges noch bemerkbar waren; in dem zweiten befanden sich neben dem Halse des Gerippes einige Metallringe mit Grünspan überzogen und nicht zusammengelöthet, auf einem Finger ein aus einigen ähnlichen Reifen zusammengewundener Fingerring, an den Füßen die Reste einer ledernen Fußbekleidung mit den deutlichen Zeichen, daß sie mit Stickerei bedeckt gewesen. Das Skelett lag, wie bei allen diesen Gräberreihen, mit dem Kopf gegen Westen, auf der rechten Seite und hatte feinere Knochen als die übrigen. An einem Skelette fand ich in der Nähe des Kopfes die Hälfte eines zerfallenen, den früheren gleichen Ringes, an allen die Spuren der Fußbekleidung, welche an der Luft sich sogleich in Staub auflöste. In fünf Gräbern waren Reste von Särgen, im sechsten vermißte ich diese, und lag auch das in demselben befindliche Skelett ohne Fußbekleidung außer der Ordnung, so daß man nach dem Kopfe, der gar nicht an seinem Platze war, und nach den zerbrochenen Knochen schließen mußte: in dieses Grab sei ein enthaupteter und zerhauener Leichnam bestattet worden. Gegen diese Vermuthung läßt sich die Frage aufwerfen: öffnete vielleicht Jemand schon vor mir diesen Kurgan? Aber trotz aller Nachforschungen in dem nahen Dorfe erinnern sich die Einwohner desselben keines solchen Vorganges, und wollen sie auch nichts der Art von ihren Vätern gehört haben. Meinen Fund sandte ich nach Kiew; selbst wandte ich mich dem anderen Ende Klein-Rußlands zu, sowohl zu ethnographischen Beschäftigungen, als weil hier die Feld-Arbeiten, namentlich die Aerndte, später beginnen und ich Arbeiter zu erhalten hoffe, um diese interessante Localität zu durchforschen.

In dem Städtchen Pirjätin ging ich des Mittagsessens verlustig, weil die Wirthin des einzigen Gasthauses ausgefahren war; dann reiste ich weiter mit der angenehmen Aussicht, einen Jugendfreund, der einige zehn Werste von hier entfernt wohnte, zu besuchen. Die Poststraße von Pirjätin nach Priluki berührt eine schöne Gegend, und obschon ich mich ihrer wohl erinnerte und sie kannte, so mußte ich mich doch erfreuen rechts an den Ufern des Udai, links an Feldern und Hainen. Der Udai ist einer der klaren und außerordentlich malerischen Flüsse des Gouvernements Poltawa; leider sehen ihn nur Wenige, nur Solche, die irgend ein Zufall von der großen Heerstraße abzulenken bewogen hatte. Wie schön sind diese Ufer des Udai! Welcher Reichthum der Vegetation! Das Schilfrohr rauscht, die Wälle kräuseln sich glänzend, Gruppen weißer Wasserlilien umsäumen das Ufer, das von Dörfern belebt ist. Irgendwo am Ufer sitzend, dem leisen Murmeln des Flüßchens lauschend, dem ein zarter Zephyr, durch das Geröhr gehend, antwortet, in den durchsichtigen Schatten hineinblickend, den das gegenüberstehende Ufer auf den Fluß wirft, der Alles bis auf die geringsten Einzelnheiten wiederspiegelt, versinkt man in Wunderträume, Undine erscheint, oder doch eine bezaubernde Fee — helle blaue Augen schauen aus der dunklen Erde hervor, langes wallendes Haar, mit Wasserblumen und Gräsern umwunden, verhüllt kaum die prächtige wohlgebaute Gestalt, höhnendes Gelächter wird aber fortgetragen von dem umgebenden Echo. So tritt die klein-russische Undine in der Volkssage auf.

Zwischen Pirjätin und Priluki erscheint unweit der großen Straße eine mit Pappeln umstellte weiße Kirche, eben dort verbirgt eine dichte Gruppe dieser pfeilähnlichen schönen Bäume das große alterthümliche Wohnhaus des Grafen B. Hier verbrachte ich im Freundeskreise, in der Ungebundenheit des Landlebens und in angenehmer, gebildeter Gesellschaft fast zwei Wochen. Ein an einem Bache sich hinziehender Garten, wie es deren wenige giebt, umschließt das Haus des gebildeten Besitzers und dient zum Spaziergang an heißen Tagen, wie in Mondschein-Nächten; der Ueberfluß an Kirschen, Erd- und Himbeeren brachte ihm Spaziergänger auch zu anderer Zeit, die weiten Beete mit hohen Zuckererbsen fanden ebenfalls ihre Näscher, obschon in diesem Jahre die Erbse nicht sehr schmackhaft ist, was der Gärtner der Dürre zuschrieb. Ich erfreute mich eines herrlichen Lokals — in der That, es war köstlich! Meine Thür führte auf einen Balkon, der von oben bis unten mit Weinlaub geschmückt war! Damals hielten sich dort unsere Schriftstellerin L. A. S....skaja mit ihrer Schwester und der Professor der St. Wladimir's Universität P. B. P—w als Gäste auf. Die Abende bei der liebenswürdigen Wirthin, unter den verschiedenen Gästen verstrichen uns unvermerkt.

Ich weiß nicht, warum, aber an den Ufern des Udai und in deren Nähe träumte ich stets von Undine, trieb es mich immer, die bekannte (nach La Motte-Fouqué bearbeitete) Novelle Jukowskji's ins Klein-Russische zu übertragen. Und siehe da, in einem schönen Dorfe begegnete ich einer Jungfrau, die unstreitig Ihnen als Undine sitzen kann. Schon seit langer Zeit war ich einem jungen Mädchen nicht begegnet, das mit anziehender Schönheit ein so poetisches Aeußere verband; die tiefblauen Augen, die reichen Farben, die elastische Haltung konnten einen Künstler entzücken. Vielleicht zum erstenmale in meinem Leben freute ich mich, die Zeit der Verführungen überstanden zu haben und, auf die schöne, junge Sünderin blickend, vorübergehen und ihr ein „Grüß Dich Gott!“ zurufen

zu können. Doch, zu den Kurganen! In der Nähe von Lipowiza befinden sich viele interessante Kurgane, die Arbeitszeit des Sommers ließ es jedoch nicht zu, daß ich mich archäologischen Forschungen hingab und den Gräbern die Geheimnisse der Jahrhunderte abfragte! Ich öffnete nur einen ungeheuren Kurgan, und diesen vergebens: nur Haufen von Knochen, Scherben zerschlagener Gefäße und in der Tiefe von drei Klaftern, wohlerhaltene Vogelknöchelchen waren die Beute. Wie kamen letztere hierher? Ohne Zweifel schmausten hier die Leute, welche den Kurgan aufwarfen, entweder einer religiösen Sitte folgend, oder an ihrer gewöhnlichen Tafel.

Ich verließ also das gastfreundliche Lipowiza und reiste mit Professor P. nach Nejin, wo wir uns trennten. Auf dem Wege dorthin giebt es nichts Bemerkenswerthes. Hier beginnt schon der Uebergang des klein-russischen Dialekts zum Tschernygowschen, so daß, wenn im Poltawaschen Gouvernement wil, kin, im Tschernigowschen statt dessen wuol, knon gesagt wird, man hier wyl, kyn u. s. w. hört. Aber ich fürchte, in eine Vergleichung der Dialekte zu gerathen, die nicht zu schnell beendet wäre. Einige Werste von Priluki entfernt liegt die schöne Villa des Rittergutsbesitzers Gorlenko; weiterhin erblickt der Reisende eine große steinerne Kirche in dem Dorfe Tolkatschewka. Sechzehn Werst von Nejin erglänzten am klaren Himmel, von der untergehenden Sonne beleuchtet, die schlanken Spitzen der Nejinschen Glockenthürme; nun konnte ich nichts mehr denken, nichts mehr sehen, die Erinnerung versetzte mich in die Zeit, da ich in das Gymnasium des Fürsten Besborodko trat, jede Drehhung des Rades führte mich der Stadt zu, die ich seit lange nicht gesehen, die ich aber lebhaft im Gedächniß bewahrt hatte. Es dunkelte. Rasch näherten wir uns Nejin. Die schlummernde Umgebung ward beleuchtet von dem Glanze des Mondes, an dem Schlagbaum flogen aus einer Menge von Schmiedeessen Wölkchen von kleinen Funken, die, hinaufsteigend und in feurigen Garben aus einanderfallend, auf dem dunklen Laube der Bäume verloschen. Ich senke die Feder — über Nejin kann ich nicht unparteiisch schreiben.

Bekanntmachungen.

☞ Personen, welche befähigt und gesonnen sein sollten, die bei der Livl. Gouvernements-Regierung vorkommenden **Uebersetzungen** aus dem Deutschen in's **Ehstnische** zu übernehmen, werden hiedurch aufgefordert sich bei dem **Zeitungstische** der Livl. Gouv.-Regierung zur Vereinbarung über die näheren Bedingungen zu melden.

Zu vermiethen.

In der Stegstraße im Hause Nr. 271, sind **Wohnungen** zu vermiethen. Eine derselben ist gleich zu beziehen. Zu erfragen daselbst eine Treppe hoch. 2

Im Schrenkschen Hause, große Königsstraße Nr. 56 ist eine Wohnung von zwölf Zimmern nebst Stallraum, Wagenremise u. s. w. zu vermiethen. 2.

Eine **kleine Wohnung** für Unverheirathete und eine **große** mit allen Wirthschaftsbequemlichkeiten sind zu vermiethen im Hausmannschen Hause, in der Kaufstraße; zu erfragen eine Treppe hoch. 3.

Eine **Wohnung** ist zu vermiethen, im Hause des Maurermeisters Krüger, in der Pferde-Straße. 1

Bei Altona im Hause Nr. 104 sind **zwei Sommerwohnungen** zu vermiethen. 2

Das **Höfchen Nr. 1** auf Hagensberg, ist für den Sommer zu vermiethen, und das Nähere dieserhalb zu erfahren im Comptoir von M. Holst u. Comp. 2

Stallraum für vier Pferde nebst **Wagenremise** und **Kutscherzimmer** und eine **Bude**, vermiethet in der Königsstraße, Wittwe W. Kruth. 2.

Отдается лавка въ наемъ на королевской улицѣ въ домѣ вдовы В. Крутъ. 2.

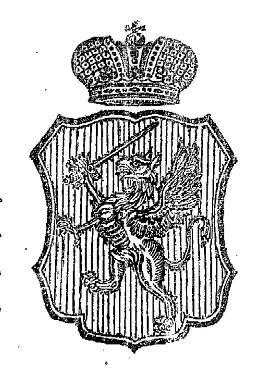
Redacteur Baron Hahn.

Der Druck wird gestattet. Riga, den 10. April 1854. Censor, Staatsrath Dr. Napiersky.

(Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.)

Лифляндскія Губернскія Вѣдомости.

Издаются по Середамъ и Субботамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 руб., съ пересылкою по почтѣ, или съ доставкою на домъ 4 руб. серебромъ. — Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.



Livländische Gouvernements-Zeitung.

Die Zeitung erscheint Mittwochs und Sonnabends. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 Rbl. S.; mit Uebersendung oder Zustellung in's Haus 4 Rbl. S. — Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouvernements-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen.

№ 28. **Суббота**, 10. Апрѣля. **Sonnabend**, den 10. April **1854.**

ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Отдѣлъ общій.

Вызовъ Наслѣдниковъ.

Силою сей разрешенной Магистратомъ Императорскаго города Риги публикаціи Рижскій Сиротскій Судъ вызываетъ всѣхъ тѣхъ, кои предполагаютъ имѣть какія либо претензіи или наслѣдственныя права на имущество оставшееся послѣ умершаго здѣшняго трактирщика Бартельса Шейбе, съ тѣмъ, чтобы явиться имъ и представить свои доказательства, лично или чрезъ надлежаще уполномоченныхъ повѣренныхъ, въ Сиротскій Судъ или въ Канцелярію онаго непремѣнно въ теченіе шести мѣсяцевъ считая съ нижеписаннаго числа и не позднѣе 15. Сентября сего 1854 года, въ противномъ случаѣ, по истеченіи таковаго опредѣленнаго срока, они съ своими объявленіями и наслѣдственными притязаніями болѣе не будутъ слушаны, ниже допущены. 1

15. Марта 1854 года.

* * *

Силою сей разрѣшенной Магистратомъ Императорскаго города Риги публикаціи Рижскій Сиротскій Судъ симъ вызываетъ всѣхъ тѣхъ, кои предполагаютъ имѣть какія либо претензіи или наслѣдственныя права на имущество, оставшееся послѣ умершаго Рижскаго торгующаго мѣщанина Николая Трофимова Шевелькова, съ тѣмъ, чтобы явиться имъ лично или чрезъ надлежаще уполномоченныхъ повѣренныхъ и представить свои доказательства въ Сиротскій

Officieller Theil.

Allgemeine Abtheilung.

Aufruf der Erben.

Mittelst dieses von Einem Wohledlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Riga nachgegebenen Proclams, werden von dem Waisengerichte dieser Stadt Alle und Jede, welche an den Nachlaß des weiland hiesigen Gastwirthen Bartels Scheibe irgend welche Anforderungen oder Erbansprüche zu haben vermeinen, hiemit aufgefordert, sich innerhalb sechs Monaten dieses affigirten Proclams und spätestens den 15. September 1854 unter Strafe der Abweisung, bei diesem Waisengerichte oder dessen Kanzellei entweder persönlich oder durch gehörig legitimirte Bevollmächtigte zu melden, und daselbst ihre Beweise beizubringen, so wie ihre etwanigen Erbansprüche nachzuweisen, widrigenfalls selbige nach Ablauf dieses festgesetzten Termins, mit ihren Angaben und Erbansprüchen nicht weiter gehört noch zugelassen, sondern sofort abgewiesen sein sollen.

Den 15. März 1854. 1

* * *

Mittelst dieses von Einem Wohledlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Riga nachgegebenen Proclamatis, werden von dem Waisengerichte dieser Stadt Alle und Jede, welche an den Nachlaß des verstorbenen Rigaschen handeltreibenden Bürgers Nicolai Trofimow Schewelkow irgend welche Anforderungen oder Erbansprüche zu haben vermeinen, hiemit aufgefordert, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses affigirten Proclams und spätestens den 15. September 1854 unter Strafe der Abweisung bei dem Waisengerichte oder dessen Kanzellei, entweder persönlich, oder durch gehörig

Судъ или въ Канцеляріи онаго непремѣнно въ теченіе шести мѣсяцевъ, съ нижеписаннаго числа, и не позже 15. Сентября 1854 г., въ противномъ случаѣ, по истеченіи таковаго опредѣленнаго срока они съ своими объявленіями и наслѣдственными притязаніями болѣе не будутъ слушаны ниже допущены. 15. Марта 1854 г. 2

legitimirte Bevollmächtigte zu melden, und daselbst ihre Beweise beizubringen, sowie ihre etwanigen Erbansprüche nachzuweisen, widrigenfalls selbige, nach Ablauf solcher festgesetzten Frist, mit ihren Angaben und Erbansprüchen, nicht weiter gehört, noch zugelassen, sondern sofort abgewiesen sein sollen.

Den 15. März 1854. 2

Лифл. Вице-Губернаторъ И. ф. Бревернъ.

Старшій Секретарь Э. Мертенсъ.

Livl. Vice-Gouverneur J. v. Brevern.

Aelterer Secretair E. Mertens.

Лифляндскихъ Губернскихъ Вѣдомостей. Часть оффиціальная.

Livländische Gouvernements-Zeitung. Officieller Theil.

Отдѣлъ мѣстный. № 28. Locale Abtheilung.

Anordnungen und Bekanntmachungen der Livl. Gouvernements-Regierung.

Von der Livländischen Gouvernements - Regierung werden die nachstehend im Justiz - Ministerium zusammengestellten Bestimmungen aus der am 5. December 1846 Allerhöchst bestätigten Verordnung für die Verwaltung der Armeen in Kriegs- und Friedenszeiten, so wie aus dem XII. Bande der Militairgesetze, — hiemittelst zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht.

Aus der Verorduung vom 5. December 1846.

Art. 10. Bei Entscheidung kriegsgerichtlicher Sachen werden dem Ober-Commandirenden folgende Rechte anheimgegeben:

Punkt 1. Er bestätigt allendlich Todes-Urtheile, Verlust der Würden und bürgerlichen Tod laut Kriegsgericht: über Untermilitairs, Ober-Officiere, Stabs-Officiere und Obriste, gleichermaßen auch über Civilbeamte mit entsprechenden Rangklassen, die im Dienste bei der Armee stehen.

Punkt 2. Die Urtheile des Ober-Commandirenden über diese Chargen werden auf seinen Befehl in Erfüllung gesetzt. Ueber die Ausführung der Urtheile berichtet der Ober-Commandirende gleichzeitig an den Herrn und Kaiser, indem er eine Darlegung des Wesens jeder Sache und eine Abschrift seiner Confirmation in derselben vorstellt.

Punkt 3. Die Urtheile in Kriegsgerichtssachen über Generale oder über Beamte mit entsprechenden Rangklassen befördert der Ober-Commandirende mit den Sachverhandlungen selbst und mit seinem Gutachten an den Kriegsminister behufs Einbringung zur Revision abseiten des General-Auditoriats.

Punkt 4. Der Ober-Commandirende hat das Recht, den Schuldigen zu verzeihen und Strafen zu mildern, die vom Gericht decretirt sind, — jedoch erstreckt sich dieses nicht auf diejenigen, die unter Gericht gegeben oder zur Bestrafung condemnirt sind von solchen Autoritäten, die vom Ober-Commandirenden nicht abhängen.

Art. 17. Die Befehle des Ober - Commandirenden in der Armee, in Gouvernements und Landesgebieten, die in Kriegszustand erklärt sind, werden wie Allerhöchst Namentliche Befehle ausgeführt.

Art. 20. Die Gouvernements und Landesgebiete, die durch Allerhöchste Ukasen in Kriegszustand erklärt sind, stehen in der Verwaltung des Polizeiwesens und in der Aufbringung aller Kriegs-Erfordernisse in vollständiger Abhängigkeit von dem Ober-Commandirenden der Armee. Seine Befehle erfüllen die Chefs dieser Gouvernements, auf den Grund des §. 17 der Instruction, unweigerlich.

Art. 21. Der Ober-Commandirende geht indeß nicht ein auf die Verwaltung dieser Gouvernements und Landesgebiete in Rücksicht der allgemeinen Justiz-Angelegenheiten und des Oeconomiewesens, die in ihrer gewöhnlichen Ordnung verbleiben.

Art. 22. In den Gouvernements und Landesgebieten, die in Kriegszustaud erklärt sind, wird dem Ober-Commandirenden anheimgestellt: 1) kraft eigener Machtvollkommenheit Beamte der Stadt- und Landpolizeien zu entfernen; 2) die Schuldigen dem Kriegsgerichte zu übergeben; 3) die Urtheile der Kriegsgerichte zu bestätigen und deren Vollziehung zu befehlen auf den Grund des §. 10 dieser Instruction.

Art. 23. Dem Kriegsgerichte in den Gouvernements und Landesgebieten, die in Kriegszustand erklärt sind, unterliegen alle Einwohner, gleichermaßen auch Militairbeamte, so wie die der Stadt- und Landpolizeien. Dieses Kriegericht übt in denselben seine Wirksamkeit in genauer Grundlage des bei der Armee constituirten Kriegsgerichts aus.

Art. 63. In Beziehung zu den Gouvernements und Landesgebieten, die in Kriegszustand erklärt sind, verwendet der Ober-Commandirende besondere Sorgfalt a) auf Erhaltung der Ruhe in denselben, b) auf Abwendung von Unordnung beim Aufbringen der Kriegs-Erfordernisse daselbst und c) auf

*

Ueberwachung dessen, daß die Repartition dieser Erforderniße möglichst verhältnißmäßig angesetzt werde. Was aber die allgemeinen Justiz- und Oeconomie-Angelegenheiten in diesen Gouvernements und Landesgebieten anlangt, so geht der Ober-Commandirende in Grundlage dieser Verordnung nicht auf Anordnungen betreffs derselben ein.

Aus dem Codex der Militair-Verordnungen Thl. XII:

Art. 667. Alle Militairpersonen, die in der activen Armee, in den abgetheilten Corps und Divisionen zur Kriegszeit sich befinden und alle zu denselben gehörenden Beamte und Personen ohne jeglichen Unterschied des Standes und der Stellen, die sie bekleiden, — ebenso die Spione und Bewohner von Gebieten, die zur Kriegszeit von der Armee, einem Corps oder einer Division eingenommen sind, werden für Verbrechen, die während des Krieges begangen werden, dem Kriegsgerichte in Grundlage der Feld-Militair-Gesetze unterworfen.

Art. 669. Alle Bewohner der von der Armee eingenommenen Gebiete unterliegen dem Kriegsgerichte für Verbrechen, die durch das Feld-Militair-Gesetzbuch festgestellt sind.

Art. 670. Die Verbrechen, für welche die Schuldigen dem Kriegsgerichte und der Bestrafung nach den Feld-Militair-Gesetzen unterworfen werden, sind folgende:

1) Verrath und Aufruhr.
2) Ueberlaufen zum Feinde und Desertion aus der Armee.
3) Flucht und Entfernung vom Kampfplatz.
4) Ungehorsam.
5) Entweichen in das Innere des Reichs.
6) Spionirung.
7) Heimliche Entwendung und unredliches Bewahren oder Benutzen von Summen oder Gegenständen, die der Armee angehören.
8) Räuberei, offene Dieberei und Gewaltthätigkeit.

По симъ Устава отъ 5. Декабря 1846 года.

Нижеслѣдующія, Господиномъ Министромъ Юстиціи составленныя опредѣленія изъ Высочайше утвержденнаго 5. Декабря 1846 года Устава управленія Арміями въ мирное и военное время, а равно и изъ XII. Тома Свода Военныхъ Постановленій — объявляются симъ Лифляндскимъ Губернскимъ Правленіемъ во всеобщее свѣдѣніе и наблюденіе.

Ст. 10. Въ рѣшеніи военносудныхъ дѣлъ Главнокомандующему предоставляются слѣдующія права:

п. 1. Онъ утверждаетъ окончательно смертные приговоры, лишеніе чиновъ и гражданскую смерть по военнымъ судамъ: надъ нижними чинами, оберъ-офицерами, штабъ-офицерами, и полковниками, а равно надъ гражданскими чиновниками соотвѣтственныхъ классовъ, состоящими на службѣ въ арміи.

п. 2. Приговоры Главнокомандующаго надъ сими чинами приводятся въ исполненіе по его приказанію. Объ исполненіи приговоровъ Главнокомандующій въ тоже время доноситъ Государю Императору, представляя изложеніе существа каждаго дѣла и копію конфирмаціи своей по оному.

п. 3. Приговоры по военно-суднымъ дѣламъ о генералахъ, или чиновникахъ соотвѣтственныхъ классовъ, Главнокомандующій препровождаетъ, съ самымъ производствомъ дѣлъ и мнѣніемъ своимъ, къ Военному Министру, для внесенія на ревизію Генералъ-Аудиторіата.

п. 4. Главнокомандующій имѣетъ право прощать виновныхъ и смягчать наказанія, по суду приговоренныя, но это не относится до тѣхъ, кои отданы подъ судъ, или приговорены къ наказанію властями, отъ Главнокомандующаго независящими.

Ст. 17. Приказанія Главнокомандующаго въ арміи, въ губерніяхъ и областяхъ, объявленныхъ въ военномъ положеніи, исполняются какъ Высочайшія Именныя повелѣнія.

Ст. 20. Губерніи и области, объявленныя Высочайшими указами въ военномъ положеніи, по управленію полиціи и доставленію всѣхъ воинскихъ потребностей, состоятъ въ полной зависимости Главнокомандующаго арміею. Повелѣнія его, на основаніи § 17 Наказа, Начальники сихъ губерній исполняютъ безпрекословно.

Ст. 21. Главнокомандующій не входитъ однако же въ управленіе сихъ губерній и областей по части общихъ дѣлъ судебныхъ и по части хозяйственной, которыя остаются въ обыкновенномъ ихъ порядкѣ.

Ст. 22. Въ губерніяхъ и областяхъ, объявленныхъ въ военномъ положеніи, Главнокомандующему предоставляется: 1. отрѣшать собственною властію чиновниковъ городской, земской полиціи; 2. предавать виновныхъ военному суду; 3. утверждать приговоры по военнымъ судамъ и приказывать приводить оные въ исполненіе, на основаніи § 10 сего Наказа.

Ст. 23. Военному суду въ губерніяхъ и облястяхъ, объявленныхъ въ военномъ положеніи, подлежатъ всѣ жители, а равно чиновники воинскіе, городскихъ и земскихъ полицій. Судъ сей дѣйствуетъ въ оныхъ на точномъ основаніи суда, при арміи учрежденнаго.

Ст. 63. Въ отношеніи къ губерніямъ и областямъ, объявленнымъ въ военномъ положеніи, Главнокомандующій прилагаетъ особенное попеченіе: а) о сохраненіи въ нихъ спокойствія; б) объ отвращеніи безпорядка при взиманіи тамъ воинскихъ потребностей и в) о наблюденіи, чтобы раскладка сихъ потребностей установлялась со всевозможною уравнительностію. Чтоже касается до общихъ судебныхъ и хозяйственныхъ дѣлъ въ сихъ губерніяхъ и областяхъ, то, на основаніи сего Устава, Главнокомандующій не входитъ въ распоряженіе по онымъ.

По силѣ свода Военныхъ постановленій т. XII.

Ст. 667. Всѣ воинскіе чины въ дѣйствующей арміи, въ отдѣльныхъ корпусахъ и дивизіяхъ, въ военное время находящіеся и всѣ чиновники и лица, къ онымъ принадлежащія, безъ всякаго различія званій и мѣстъ, ими занимаемыхъ, равно шпіоны и жители областей, занятыхъ въ военное время арміею, корпусомъ или дивизіею, или же областей, объявленныхъ въ военномъ положеніи, за преступленія, во время войны сдѣланныя, подвергаются военному суду, на основаніи полевыхъ военныхъ законовъ.

Ст. 669. Всѣ жители занимаемыхъ арміею областей подлежатъ военному суду за преступленія, полевымъ военнымъ уложеніемъ опредѣленныя.

Ст. 670. Преступленія, за которыя подвергаются виновные суду и наказанію по полевымъ военнымъ законамъ, суть слѣдующія: 1) Измѣна и бунтъ; 2) Побѣгъ къ непріятелю и изъ арміи; 3) Побѣгъ и отлучка съ мѣста сраженія; 4) Неповиновеніе; 5) Побѣгъ внутрь Имперіи; 6) Шпіонство; 7) Кража и невѣрное храненіе, либо употребленіе суммъ или предметовъ, къ арміи принадлежащихъ; 8) Разбой, грабежъ и насиліе.

Da durch das im Jahre 1851 der Rigaschen Polizei-Verwaltung ertheilte Reglement für die Geschäftsordnung bei derselben, die seitdem in Riga bestehenden, der Polizei zugezählten s. g. Stadtunteroffiziere mit dem Rechte der Arretirung von Personen eingeführt worden sind, bis hiezu aber noch keine Bestimmung darüber getroffen worden war, in welchen Fällen und hinsichtlich welcher Personen denselben solches Arretirungs-Recht zusteht, so wird nunmehr, nachdem Seine Durchlaucht der Herr General-Gouverneur der desfallsigen Vorstellung der Livländischen Gouvernements-Regierung seine Zustimmung gegeben hat, hiemit zu Jedermanns Wissenschaft gebracht, daß die gedachten Stadt-Unteroffiziere im Allgemeinen nur Personen der untern Classen zu arretiren befugt sind, wenn Letztere der Aufforderung bei der Polizei zu erscheinen nicht Folge leisten, oder aber wenn Fälle begangener schwerer Verbrechen solcher Personen vorliegen, als z. B. Diebstähle, ferner wo Gefahr im Verzuge ist, also bei wichtigen Unglücksfällen, oder wo die Schuldigen zu jeder Rechtsbeurtheilung unfähig sind, wie

z. B. bei besinnungsloser Trunkenheit, und endlich bei speciell von dem Herrn Polizeimeister oder von der Polizei-Verwaltung gegebenen Aufträgen, daß dagegen den Stadt-Unteroffizieren das Recht zur Arretirung von Personen anderer Stände nur in Veranlassung besonderer Vorfälle zusteht, wie z. B. bei Aufläufen und Tumulten auf öffentlicher Straße und in den Häusern, bei Schlägereien, bei verübten Verbrechen und andern bedeutenden Excessen.

Nr. 1451.

* * *

Um dem verbreiteten Gerüchte, als würden die in den Badeorten Bilderlingshof und Dubbeln befindlichen Wohnhäuser für Militair-Einquartirung in Anspruch genommen werden, zu begegnen, wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß eine derartige Anordnung bisher nicht getroffen worden, auch es Niemandem verwehrt wird, an einem der obgenannten Badeorte seinen Sommeraufenthalt zu nehmen.

Den 7. April 1854. Nr. 3635.

* * *

Wenn, zufolge Berichts der Rigaschen Polizei-Verwaltung, der Wittwe des ehemaligen Besuchers des Rigaschen Zollamtes, verabschiedeten Feldwebels Michaila Gans, Namens Anna Pawlowa, die ihr von dem genannten Zollamte unterm 12. August 1848 sub Nr. 3302, ertheilte Legitimation verloren gegangen, so wird solches von der Livländischen Gouvernements-Regierung sämmtlichen Stadt- und Landpolizei-Behörden Livlands bei dem Auftrage eröffnet, die oberwähnte, als mortificirt zu betrachtende Legitimation im Auffindungsfalle der Rigaschen Polizei-Verwaltung zu übersenden, mit dem etwanigen fälschlichen Producenten derselben aber nach Vorschrift der Gesetze zu verfahren.

Den 3. April 1854. Nr. 1522.

* * *

In Veranlassung eines Antrages Sr. Excellenz des Livländischen Herrn Civil-Gouverneurs, wird von der Livländischen Gouvernements-Regierung hiedurch bekannt gemacht, daß die Arensburgsche Kreis-Rentei nach der Stadt Pernau verlegt worden, und daß in Folge dessen der Empfang der Kopfsteuer und sonstigen, von der Insel Oesel zu leistenden, Abgaben in Pernau stattfinden wird, woselbst auch die Auszahlung der auf die Arensburgsche Kreis-Rentei angewiesenen Pensionen erfolgen wird. Anlangend die für Reichs-Credit-Billete zu empfangenden Zinsen, so ist deren Auszahlung nur den Renteien der Gouvernements-Städte anheim gestellt worden, mit alleiniger Ausnahme der Stadt Arensburg wegen der zu gewissen Jahreszeiten gehemmten Communication, woher denn die Inhaber der erwähnten Billete sich zum Empfange der Zinsen nunmehr an die Rigasche Kreisrenterei zu wenden haben

Den 6. April 1854. Nr. 1595.

* * *

Въ слѣдствіе отношенія Г. Начальника Лифляндской Губерніи, Лифляндское Губернское Правленіе симъ объявляетъ, что Аренсбургское Уѣздное Казначейство переведено въ г. Перновъ. За симъ пріемъ податей и другихъ сборовъ, слѣдующихъ съ острова Эзеля, должно будетъ учредить въ г. Перновѣ, гдѣ и будетъ продолжаться производство назначенныхъ изъ онаго пенсіи. Чтоже касается до процентовъ по билетамъ Государственнаго Казначейства то какъ уплата оныхъ предоставлена только Казначействамъ Губернскихъ городовъ, и изъ сего допущено въ пользу города Аренсбурга, по неудобству въ извѣстное время года сообщеніи съ островомъ Эзелемъ, то по закрытіи дѣйствія Аренсбургскаго Казначейства, владѣльцы означенныхъ билетовъ должны будутъ для полученія по онымъ процентовъ, обращаться въ Рижское Уѣздное Казначейство.

* * *

Auf desfallsiges Ansuchen des IV. Rigaschen Kirchspiels-Gerichts, wird von der Livländischen Gouvernements-Regierung zur allgemeinen Kenntniß und erforderlichen Nachachtung gebracht, daß solches IV. Rigasches Kirchspielsgericht vom 24. April 1854 an, seinen Sitz auf dem Kronsgute Wainsel im Ubbenormschen Kirchspiele, Wolmarschen Kreise, haben wird.

Proclamata.

Demnach von dem Herrn Geheimrath und Ritter, Grafen Alexander von der Borch nachgesucht worden ist, daß über das demselben zufolge eines mit dem Assessor Johann von Blanckenhagen am 31. December 1853 abgeschlossenen, und am 19. Januar 1854 corroborirten Kauf-Contracts für die Summe von 2800 Rbl. S. M. eigenthümlich übertragene, zu dem schatzfreien Hofeslande des im Rigaschen Kreise belegenen Gutes Allasch gehörige, mit Wald bewachsene und einen Flächenraum von dreihundert

vier und achtzig 1/4 Lofstellen enthaltende Landstück Eggle-Sils nebst Allem, was darauf befindlich, ein Proclam in rechtsüblicher Weise erlassen werden möge; als hat das Livländische Hofgericht, dem Gesuche willfahrend, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, und namentlich die ingrossarischen und sonstigen Gläubiger des Gutes Allasch sammt dessen Appertinentien, welche an das vorbezeichnete Landstück Eggle-Sils mit Allem was darauf befindlich, aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen oder etwa Einwendungen wider die geschehene Veräußerung und Besitzübertragung des bezeichneten Landstücks formiren zu können vermeinen mit Ausnahme jedoch des contractlich eingeräumten Kanal- und Wege Servituts oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der Frist von einem Jahre und sechs Wochen allhier beim Livländischen Hofgerichte mit solchen ihren Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Frist, Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern gänzlich und für immer abgewiesen und das vorbezeichnete Landstück Eggle-Sils mit Allem, was darauf befindlich, dem Herrn Geheimrath und Ritter Grafen Alexander von der Borch erb- und eigenthümlich zuerkannt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu achten hat. 2

Den 31. März 1854. Nr. 964.

* * *

Von Einem Wohledlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Pernau wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß das von der verstorbenen Soldatentochter Maria Jakubowa Adamowa errichtete Testament am 20. April d. J. zur gewöhnlichen Sessionszeit allhier beim Rathe verlesen werden wird und haben Diejenigen, welche dawider protestiren, oder ihre Rechte als Erben wahrnehmen wollen, solche ihre Protestationen und Erbansprüche in der Frist von einem Jahre und sechs Wochen a dato der Verlesung des Testaments, unter Strafe der Abweisung und ewigen Stillschweigens, hierselbst geltend zu machen, sowie auch alle Diejenigen, welche an die Verstorbene Anforderungen haben sollten, desmittelst angewiesen werden, selbige innerhalb sechs Monaten a dato dieses Proclams unter Strafe der Abweisung bei diesem Rathe in gesetzlicher Art beizubringen. 1

Pernau, den 5. März 1854. Nr. 627.

Bekanntmachungen.

Diejenigen, welche das Zerschlagen von 40 Cubikfaden auf den Wegen um die Stadt herum diesseits der Düna gestapelten Steinen zum Remontematerial für dieselben übernehmen wollen, werden desmittelst aufgefordert, sich zu den auf den 6., 15. und 20. April c. anberaumten Torgen zur Verlautbarung ihrer Forderungen um 12 Uhr vormittags, vorher aber zur Durchsicht der Bedingungen und Bestellung der erforderlichen Cautionen bei dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegio zu melden. Den 2. April 1854. Nr. 211. 2

* * *

Рижская Городская Касса-Коллегія симъ приглашаетъ желающихъ взять на себя разбитіе 40 кубическихъ саженей камней, складенныхъ по дорогамъ вокругъ города, и назначенныхъ на починку оныхъ, явиться въ сію Касса-Коллегію къ торгамъ 6., 15. и 20. числъ сего Апрѣля мѣсяца, въ 12 часовъ до полудня, для объявленія цѣнъ, заранѣе же для разсмотрѣнія кондицій и представленія надлежащихъ залоговъ. 2

2. Апрѣля 1854 года. № 211.

* * *

Demnach von dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegio verschiedene im ehemaligen Radeckyschen Hause sub Pol.-Nr. 39/40 auf Großklüversholm, befindliche Wohnungen, wie auch die ebendaselbst belegene kleine Häringsscheune, vermiethet werden sollen, so werden etwaige Miethliebhaber desmittelst aufgefordert, zur Durchsicht der Bedingungen und Ansicht der Pläne der zu vermiethenden Wohnungen sich in der Cancellei des Cassa-Collegii in den Behördenstunden, zur Verlautbarung der Miethsummen aber am 15. April d. J. um 12 Uhr Vormittags bei dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegio einzufinden. Nr. 212. 2

* * *

Рижская Городская Касса-Коллегія предполагая отдать въ наемъ разныя квартиры въ бывшемъ Радецкомъ домѣ на большомъ Клюверсгольмѣ подъ № 39/40 равно какъ и находящійся тамъ же сельдяной амбаръ, приглашаетъ симъ желающихъ брать оныя въ наемъ явиться въ Канцелярію Рижской Городской Касса-

Коллегіи для разсмотрѣнія кондицій и плановъ сказанныхъ квартиръ въ обыкновенное время присутствія; для объявленія же наемной цѣны 15. числа сего Апрѣля въ 12 часовъ до полудня. 3
2. Апрѣля 1854 года. № 212.

* * *

Hiemittelst wird von Einem Kaiserlichen, Wendenschen Landgerichte zu allgemeiner Wissenschaft und namentlich etwaniger Kaufliebhaber gebracht, daß am 3. Mai d. J. Vormittags 10 Uhr und wenn erforderlich auch am nächstfolgenden Tage, auf dem Gute Wittkopp verschiedene Nachlaß-Effecten der weiland Frau Marie Louise Jeanne Marguerette Elise Henriette von Wiedau geb. Huant, bestehend in einem alten Flügel, Meubles aller Art, alten Equipagen und Fahrzeug und sonstigem Hausgeräthe, auctionis lege gegen gleich baare Bezahlung, an den Meistbietenden, durch die unterzeichnete Behörde, versteigert werden wird. Wenden, Landgericht, den 26. März 1854. Nr. 264. 2

Livländischer Vice-Gouverneur **J. v. Brevern**.

Aelterer Secretair **C. Mertens**.